



## Was gilt vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG?

- Der Aufenthalt von Geflüchteten aus der Ukraine ist bis zum 23. Mai 2022 rechtmäßig. Wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, gilt der Aufenthalt weiterhin als rechtmäßig, bis die Ausländerbehörde über diesen Antrag entschieden hat. Das gilt für ukrainische Staatsangehörige und für Drittstaatsangehörige.
- Damit besteht eigentlich ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII

→in den ersten drei Monaten des Aufenthalts: Überbrückungs- und Härtefallleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 3ff SGB XII

→nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts: „normale“ Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII

## Dauer des Schutzes

§ 24 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 4 und 6 RL 2001/55/EG:

- Zunächst: 1 Jahr
- Sodann: zweimalige automatische Verlängerung um je sechs Monate auf dann 2 Jahre, sofern vorübergehender Schutz nicht zuvor beendet wird (dazu sogleich)
- Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr auf dann insgesamt 3 Jahre durch erneuten Beschluss des Rates mit qualifizierter Mehrheit bei Fortbestehen von Gründen für den vorübergehenden Schutz
- Vorzeitige Beendigung des Aufenthalts theoretisch möglich durch Ratsbeschluss, mit dem festgestellt wird, „dass die Lage im Herkunftsland eine sichere, dauerhafte Rückkehr der Personen, denen der vorübergehende Schutz gewährt wurde, unter Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Nichtzurückweisung zulässt“ (Art. 6 Abs. 1 lit. b RL 2001/55EG)
- Verfestigung des Aufenthalts nicht vorgesehen (Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 AufenthG setzt mindestens 5-jährigen Aufenthalt voraus)

## 1. Was gilt vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG?

Die Bundesregierung und die Bundesländer haben aber entschieden, dass stattdessen von Anfang an Leistungen nach AsylbLG zu erbringen sind,

→weil die „Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung)“ als „Asylgesuch“ bzw. „Schutzgesuch“ (nicht: Asylantrag!) zu werten sei (§ 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG) bzw.

→weil der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 schon „im Vorgriff“ bzw. „in Analogie“ zu einem Anspruch auf AsylbLG führe (§ 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG).

- Der Anspruch beginnt, wenn tatsächlicher Aufenthalt in einer Kommune besteht und das Sozialamt Kenntnis von der Bedürftigkeit hat.
- Es kommt dafür nicht auf eine Registrierung o. ä. an (anders, als einige Erlasse dies vorsehen!). Zumindest müssen Vorschüsse analog § 42 SGB I bzw. vorläufige Leistungen analog § 43 SGB I erbracht werden. Die Mitwirkung an der Registrierung darf im Rahmen der allgemeinen Mitwirkungspflichten verlangt werden.
- Das menschenwürdige Existenzminimum muss zu jeder Zeit sichergestellt werden.
- Nach einigen Ländererlassen soll sogar ein rückwirkender Anspruch bestehen können (ab 24. Februar), wenn Bedürftigkeit für die Vergangenheit glaubhaft gemacht wird.



### Sprechzeiten der Verwaltung:

DI: 9–12 Uhr u. 13–18 Uhr  
DO: 13–16 Uhr  
und nach Vereinbarung

### Hausanschrift:

Adolf-Grimme-Ring 10 | 14532 Kleinmachnow  
www.kleinmachnow.de  
info@kleinmachnow.de  
+49 33203 877-0 | +49 33203 877-2999

### Bankverbindung:

MBS Potsdam  
IBAN: DE09 1605 0000 3523 0373  
86BIC: WELADED1PMB  
Ust-IdNr.: DE153101337

## 2. Was gilt nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG?

- Mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besteht weiterhin Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG)
- Dies gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Person.
- Dies gilt auch schon mit der Fiktionsbescheinigung.
- Zuständig ist das Sozialamt und nicht das Jobcenter.
- Für Förderung der Arbeitsmarktintegration ist die Agentur für Arbeit zuständig (z. B. Zuschuss zu den Kosten für ein berufliches Anerkennungsverfahren). Dort sollte man sich arbeitssuchend / arbeitslos melden.
- Es besteht die Möglichkeit auf Zulassung zum Integrationskurs (neue Info vom BAMF/BMI).
- Es besteht Anspruch auf Kindergeld und Elterngeld, wenn man erwerbstätig ist (oder Arbeitslosengeld I bezieht oder in Elternzeit ist).
- Es besteht Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.
- Es besteht kein Anspruch auf BAföG.

## 3. Welche Regelungen gelten im AsylbLG

- In den ersten 18 Monaten des Aufenthalts: Grundleistungen nach §§ 3, 3a und 6 AsylbLG
- Nach 18 Monaten: Analogleistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend SGB XII.

### In den ersten 18 Monaten (Grundleistungen):

- Regelbedarfe sind niedriger als normale Sozialhilfe.
- In Gemeinschaftsunterkünften erhalten alleinstehende Personen nur Regelbedarfsstufe 2 (voraussichtlich verfassungswidrig!)
- Zusätzlich: Kosten der Unterkunft, Heizung, Hausrat und Strom, BuT, ggfs. Wohnungsinstandhaltung.
- d. R. kein pauschaler Mehrbedarf für Alleinerziehende, sondern individuell nachzuweisen.
- Vermögensfreibetrag: 200 € pro Person bei verfügbarem Vermögen. Eigentum in der Ukraine ist nicht verfügbar.
- Unterhaltspflicht nur innerhalb der „Kernfamilie“
- In der Regel keine Mitgliedschaft in der Krankenversicherung (außer bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, Familienversicherung oder Studium)
- In der Regel Behandlungsscheine vom Sozialamt, in einigen Bundesländern und Kommunen elektronische Gesundheitskarten.
- Keine Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen.
- Eingeschränkte Gesundheitsleistungen nur bei „akuten Erkrankungen“ oder „Schmerzzuständen“ (sehr umstritten!).
- Bei Personen mit § 24 AufenthG mit besonderen Bedürfnissen dürfen keine Einschränkungen gemacht werden (§ 6 Abs. 2 AsylbLG). Dies dürfte für alle gelten.
- Zusätzliche Leistungen über § 6 AsylbLG z. B. für:
- Passbeschaffungskosten, Sprachmittlungskosten, Psychotherapie, Behandlung chronischer Erkrankungen
- Erstausrüstung für die Wohnung, für Bekleidung oder bei Schwangerschaft und Geburt.
- Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Behinderung und für Alleinerziehende (individuell geltend machen).
- Hilfe zur Pflege
- Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung
- Für Personen mit „besonderen Bedürfnissen“ besteht Anspruch auf die „erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe“ (§ 6 Abs. 2 AsylbLG)

Quelle: <https://www.proasyl.de/hintergrund/aktuelle-informationen-fuer-gefluechtete-aus-der-ukraine/>